



12. Dezember 2019

A-Post

Gemeinderat Wildhaus-Alt St. Johann
Staatsstrasse
Postfach 17
9656 Alt St. Johann

Geschäft Nr. 19-7160

Gemeinde Wildhaus-Alt St.Johann: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes vom 6. Juni 1972
(nGS 8, 134; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Klanghaus**
- **Gestaltungsplan Klanghaus**
- **Änderung Schutzverordnung**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

Ausgangslage

Als Impuls für Kultur und Wirtschaft in der Region Toggenburg beabsichtigt der Kanton St. Gallen im Gebiet Seegütli, in unmittelbarer Nähe des Schwendisees, ein Klanghaus zu erstellen. Das Gebäude bleibt im Besitze des Kantons. Dieser stellt es dem Verein Klangwelt Toggenburg zur Verfügung, welcher beauftragt ist, mit Forschung und Kursen die traditionelle Volksmusik und Naturklangkultur zu fördern.

Damit das Vorhaben am Standort eines alten Hotels realisiert werden kann, sind Anpassungen am Zonenplan, an der Schutzverordnung sowie an der strassenmässigen Erschliessung erforderlich. Das Projekt für das Klanghaus wurde auf Basis eines Projektwettbewerbs und in enger Zusammenarbeit mit dem kantonalen Hochbauamt erarbeitet. Die rechtliche Umsetzung und die Sicherung der Projektqualität erfolgen im Rahmen eines Gestaltungsplans.

Erwägungen

Für das Klanghaus wird die heutige Kurzzone einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (Oe) zugeteilt, weitere bereits eingezonte Flächen der Zone Oe werden zusammengefasst. Eine kleine Fläche der Zone Oe wird für Parkplätze ins Schwendimatt-Quartier



verlegt, im Gegenzug werden die öffentlichen Autoabstellplätze auf der Parzelle 21A aufgehoben. Das übrige Gemeindegebiet (UeG) nördlich der Vorderen Schwendistrasse wird der Landwirtschaftszone zugeteilt. Insgesamt wird die Bauzone im Gebiet Seegüetli-Schwendi nicht vergrössert.

Der Standort Seegüetli liegt innerhalb des BLN-Objekts Nr. 1613, "Speer-Churfürsten-Alvier" und im unmittelbaren Nahbereich eines Flachmoors von nationaler Bedeutung, gemäss der kommunalen Schutzverordnung auch in einem Geotopschutzgebiet. Durch die Aufhebung bzw. Verlegung von Parkplätzen, die sorgfältige Setzung des Neubaus und die Gestaltung der Umgebungsflächen wird das Naturschutzgebiet am Schwendisee aufgewertet. Die Schutzverordnung ist – soweit notwendig – an die veränderte Situation angepasst worden.

Der Teilzonenplan Klanghaus, der Gestaltungsplan Klanghaus sowie die Änderung der Schutzverordnung wurden vom Gemeinderat am 16. Oktober 2014 erlassen und in der Zeit vom 19. November bis am 18. Dezember 2014 öffentlich aufgelegt. Vom 4. Februar bis am 15. März 2015 wurde für den Teilzonenplan das fakultative Referendum durchgeführt.

Am 26. November 2018 hat der St.Galler Kantonsrat die Vorlage für den Bau des Klanghauses gutgeheissen, der notwendige Kredit wurde von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern am 30. Juni 2019 gesprochen. Die Erwägungen aus der Vorprüfung sind in die Unterlagen eingeflossen. Somit ergibt die Prüfung, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können. Die Genehmigung des Teilstrassenplans vom 12. November 2019 liegt dieser Verfügung bei.

Verfügung

In Anwendung von Art. 174 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1, PBG), Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 1'650.--.
3. Die Gesamtgebühr für sämtliche Verfügungen beträgt Fr. 2'290.--.

Aufteilung der Gebühr:

Teilzonen- und Gestaltungsplan, Anpassung Schutzverordnung (19-7160)	
<i>Amt für Raumentwicklung und Geoinformation</i>	<i>Fr. 1'650.--</i>
Teilstrassenplan (15-3336)	
<i>Tiefbauamt</i>	<i>Fr. 340.—</i>
<i>Amt für Wasser und Energie</i>	<i>Fr. 150.—</i>
<i>Amt für Natur, Jagd und Fischerei</i>	<i>Fr. 150.--</i>



Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (ITF oder XTF) sowie als PDF dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Vermessung, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 174 PBG, Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigte Erlasse
- Rechnung inkl. Einzahlungsschein
- Genehmigung Teilstrassenplan vom 12. November 2019

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlasse)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlasse)
- Tiefbauamt – Rechtsdienst
- Hochbauamt, Thomas Bürkle
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei, Jan Schick
- Amt für Wasser und Energie, Jürg Marthy



Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Gemeinderat Wildhaus - Alt St. Johann
Postfach 17
9656 Alt St. Johann

6. Mai 2019

Geschäft Nr. 19-1095

Gemeinde Wildhaus-Alt St.Johann: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Schutzverordnung Alt St. Johann Änderung
(Entlassung Schutzobjekt KO G Nr. 9)**

Die Gebäude Assekurranz-Nummern 372A und 1827A sind in der Schutzverordnung als geschütztes Kulturobjekt KO G Nr. 9 eingetragen. Es handelt sich um ein Schutzobjekt von lokaler Bedeutung. Da es nicht mehr als schutzwürdig beurteilt wird, soll es aus der Schutzverordnung entlassen werden.

Der Gemeinderat hat die Änderung der Schutzverordnung am 8. November 2018 erlassen und vom 11. Dezember 2018 bis 9. Januar 2019 öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Die Änderung der Schutzverordnung wird genehmigt.
2. Die Gebühren für diese Verfügung betragen Fr. 350.--.



Die Änderung der Schutzverordnung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (ITF- oder XTF-Datei) sowie als PDF-Datei dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Vermessung, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass (einfach)
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (einschliesslich Erlass)



A-Post

16. Januar 2017

Gemeinderat Wildhaus-Alt St. Johann
Staatsstrasse
Postfach 17
9656 Alt St. Johann

Geschäft Nr. 16-7494

Gemeinde Wildhaus-Alt St.Johann: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Ergänzung und Änderung der Schutzverordnung** Grundbuchkreis Alt St. Johann vom 26. Juni 2000

Im Zusammenhang mit dem Neubau der Gondelbahn Chäserrugg wurde die Erweiterung der Wildruhezone zum Schutz des gesamten Bereichs Chammeren-Schönchnorren notwendig. Mit der vorliegenden Ergänzung/Änderung der Schutzverordnung wird diesem Erfordernis nachgekommen.

Die ENHK stellt zudem fest, dass die Ergänzung/Änderung der Schutzverordnung dem genehmigten Gesamtkonzept Wildtiere entspricht.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 550.--.

Die Änderung der Schutzverordnung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung



in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Zahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei (inkl. Erlass)



A-Post
Gemeinderat Wildhaus-Alt St. Johann
Staatsstrasse 0
Postfach 17
9656 Alt St. Johann

17. August 2015

Geschäft Nr. 15-5474

Gemeinde Wildhaus-Alt St.Johann: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Ergänzung und Änderung der Schutzverordnung Grundbuchkreis Alt St. Johann vom 26.06.2000 und der Schutzverordnung Grundbuchkreis Wildhaus vom 07.03.2012**

Der Plan mit den überarbeiteten Wildruhezonen und den dazugehörigen Vorschriften entsprechen den - im Rahmen der Vorprüfung - gestellten Anforderungen. Es ist allerdings nicht auszuschliessen, dass die im ENHK-Gutachten geforderte Ausdehnung der Wildschutzzonen zu einer weiteren Anpassung der Wildruhezonen im Gebiet Chäserrugg führt.

Einer möglichen weiteren Anpassung aufgrund der laufenden Abklärungen steht nichts entgegen.

Die Genehmigungsprüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'100.--.



Die Anpassung der Schutzverordnung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Unterlagen)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Unterlagen)
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei (inkl. Unterlagen)



A-Post
Gemeinderat Wildhaus-Alt St. Johann
Postfach 17
9656 Alt St. Johann

10. Juli 2012

Gemeinde Wildhaus-Alt St.Johann: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teiländerung Schutzverordnung Gebiet Luckentobel, Unterwasser**

Mit der vorliegenden Teiländerung der Schutzverordnung im Gebiet Luckentobel soll das im Jahr 1968 errichtete Gebäude Assek.-Nr. 1936 in die Schutzverordnung aufgenommen werden. Gemäss der kantonalen Denkmalpflege handelt es sich um eines für den Kanton St.Gallen einmaliges Bau- und Zeitzeugnis des berühmten bündner Architekten Rudolf Olgiate (1910-1995). Die Prüfung hat ergeben, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 300.--.

Die Änderung der Schutzverordnung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.



Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Kultur, Denkmalpflege



27. Oktober 2010

Gemeinderat Wildhaus-Alt St.Johann
9656 Alt St.Johann

57

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation							
Direkt an	AL	DI	KP	OP	BaB	VM	GI
13. Dez. 2010							
Eingang							
Kopie an	AL	DI	KP	OP	BaB	VM	GI

Gemeinde Wildhaus-Alt St.Johann: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- Teilzonenplan Bödeli, Säge, Unterwässerli, 1:2'000
- Teiländerung Gewässerabstandslinienplan Unterwasser, 1:1'000
- Teiländerung Schutzverordnung Gebiet Bödeli, Säge, Unterwässerli, Unterwasser, 1:2'000

Der vorliegende Teilzonenplan, die Teiländerung des Gewässerabstandslinienplans und die Teiländerung der Schutzverordnung stehen in engem Zusammenhang mit dem Projekt Gerinneverlegung Sämtisthur Unterwasser. Dieses Projekt sieht vor, die Linienführung der Sämtisthur im Gebiet Chollersboden zu korrigieren, weil es in den vergangenen Jahren in diesem Gebiet zu Überschwemmungen gekommen ist und damit verbunden auch zu baulichen respektive finanziellen Schäden. Aufgrund des derzeitigen Gewässerverlaufs innerhalb des Baugebiets fehlt es an entsprechendem Raum für ein mögliches Hochwasser. Der Bachlauf soll daher neu ausserhalb des bestehenden Siedlungsgebiets zu liegen kommen.

Teilzonenplan Bödeli, Säge, Unterwässerli

Durch die Gerinneverlegung der Sämtisthur auf die südliche Seite der Hauptstrasse kann das alte Bachgerinne in Nutzungszonen überführt werden. Konkret soll Gerinne grossmehrheitlich in die dreigeschossige Wohn-Gewerbezone WG3 eingezont werden. Der Nussaldenbach soll teilweise im heute bestehenden Gerinne der Sämtisthur geführt werden. In diesem Bereich soll das Gerinne als Grünzone Freihaltung GF ausgeschieden werden. Die neue Linienführung der Sämtisthur respektive der entsprechende Gewässerabstandsbereich (10.0 m) soll ebenfalls als Grünzone Freihaltung GF ausgeschieden werden. Entlang der bestehenden Überbauung südlich der Staatsstrasse soll die Grünzone Freihaltung GF bis an die bestehende Bauzonengrenze (zweigeschossige Wohn-Gewerbezone WG2) gezogen werden. Die neu zur Verfügung stehende Fläche östlich der Parzelle Nr. 1403 soll zudem in die zweigeschossige Wohn-Gewerbezone WG2 eingezont werden.

Teiländerung Gewässerabstandslinienplan Unterwasser

Der Gewässerabstandslinienplan Unterwasser wurde vom Baudepartement des Kantons St.Gallen am 11. November 1996 genehmigt. Durch die vorliegende Teiländerung dieses Gewässerabstandslinienplans sollen nun die Baulinien entlang des alten Gerinnes der Sämtisthur aufgehoben werden. Die neu ausgeschiedenen Baulinien entlang des Nussaldenbachs und der Sämtisthur (neuer Verlauf) definieren im Wesentlichen den 10 m Gewässerabstand. Im Bereich des Gebäudes Assek.-Nr. 1774 soll die bestehende Baulinie belassen werden. Entlang der südlichen Grenze der zweigeschossigen Wohn-Gewerbezone WG2 soll die Baulinie der vorhandenen Situation angepasst und auf der Bauzonen- respektive Grundstücksgrenze geführt werden.

Teiländerung Schutzverordnung Gebiet Bödeli, Säge, Underwässerli, Unterwasser

Das bestehende und in der rechtskräftigen Schutzverordnung aufgeführte Ufergehölz (inkl. Einzelbaum/ Baumgruppe) entlang des heutigen Bachlaufs kann aufgrund der anstehenden Bauarbeiten respektive aufgrund des neuen Verlaufs der Sämtisthur nicht erhalten werden. Der Schutzzumfang soll somit in diesem Bereich aufgehoben werden. Als Ersatz der aufgehobenen Naturobjekte sollen entlang des neuen Gerinneverlaufs der Sämtisthur neue Ufergehölze in der Schutzverordnung gesichert werden. Im Weiteren soll die bestehende Ortsbildschutzzone im Bereich der Bauzonenerweiterung entlang des alten Gerinneverlaufs entsprechend angepasst und damit vergrössert werden.

Mit Schreiben vom 14. August 2009 wurden die Erlasse vorgeprüft. Zusätzlich wurden die geforderten Änderungen im Rahmen einer Besprechung vom 8. Oktober 2009 nochmals diskutiert (vgl. Aktennotiz vom 14. Oktober 2009). Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind. Die Erlasse können somit genehmigt werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Verlegung der Sämtisthur gemäss dem Auflageprojekt Gerinneverlegung Sämtisthur Unterwasser Nr. 5.161 realisiert wird. Folglich erwachsen die drei Erlasse erst dann in Rechtskraft, wenn die Sämtisthur auch tatsächlich verlegt ist.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden unter der Voraussetzung genehmigt, dass die Verlegung der Sämtisthur gemäss dem Auflageprojekt Gerinneverlegung Sämtisthur Unterwasser Nr. 5.161 realisiert wird.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'000.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.



23. Januar 2003

Gemeinderat
9656 Alt St. Johann**VII 58 Alt St. Johann: Genehmigung von Gemeindeerlassen**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Seegüetli Parz. Nr. 21/1332**
- **Teilzonenplan Hinderseeben Parz. Nr. 16**
- **Änderung der Schutzverordnung vom 26. Juni 2000**

Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'100.--.

Die Teilzonenpläne Seegüetli Parz. Nr. 21/1332 und Hinderseeben Parz. Nr. 16 sind gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem kantonalen Vermessungsamt einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, overlapping strokes that form a stylized, elongated shape.

U. Strauss

Beilagen:

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Planungsamt
- Rechtsabteilung



26
27. Juni 2000

Gemeinderat
9656 Alt St. Johann

VII 58 Alt St. Johann: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Schutzverordnung (Kulturgüterschutz sowie Landschafts- und Naturschutz; Plan 1:10'000)**
- **Schutzverordnung (Moorlandschaften Gräppelen ML 387 und Schwägalp ML 62; Plan 1:5'000)**
- **Schutzverordnung (Vorschriften)**

Die Erlasse sind recht- und zweckmässig und können genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 800.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes

Dr. P. Flaad

Beilagen:

Genehmigte Erlasse
Einzahlungsschein

Kopie:

Planungsamt
Rechtsabteilung